



FAQ zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Einschränkungen des Projektbetriebs als Folge des Coronavirus

Stand: 16.03.2020

1	<p>Dürfen Kosten für abgesagte Veranstaltungen oder Maßnahmen über die Zuwendung abgerechnet werden? (Z. B. nicht genutzte Bahntickets, Raummieten, Honorare, Catering?)</p> <p><i>Ja. Alle möglichen Rückerstattungen sollen in Anspruch genommen und der Vorgang gut dokumentiert und begründet werden.</i></p>
2	<p>Dürfen wegen Unterbrechung/Abbruch/Verschiebung von Maßnahmen o.ä. Ausfallhonorare gezahlt werden?</p> <p><i>Ja, insoweit diese im bereits geschlossenen Honorarvertrag geregelt sind und eine tatsächliche vertragliche Bindung für diese Leistungen besteht. Üblich sind Ausfallhonorare von bis zu 80% der vereinbarten Vergütung. Aktuell sollten keine neuen Honorarverträge geschlossen werden.</i></p>
3	<p>Sollen Veranstaltungen oder Maßnahmen, die z. B. für April geplant waren, bereits jetzt fest auf z. B. Mai oder Juni verschoben werden?</p> <p><i>Eine Aussetzung von Maßnahmen bis auf Weiteres ist aktuell sinnvoll. Da die aktuelle Lage nicht vorhersehbar ist, sollten aktuell keine neuen festen Buchungen bzw. finanzielle Verpflichtungen für die nächsten Wochen eingegangen werden. Die Lage sollte regelmäßig neu bewertet werden.</i></p>
4	<p>Durch die behördlich angeordneten Schulschließungen in meinem Bundesland können Mitarbeitende nicht zur Arbeit kommen. Darf ich den Kurs/die Maßnahme/das Projekt einstellen oder abbrechen?</p> <p><i>Ja, wenn de facto eine Kursdurchführung/Projektdurchführung wegen der fehlenden Mitarbeitenden nicht durchführbar ist und keine andere Lehrkraft zur Verfügung steht. Nach Möglichkeit sollen Beschäftigte in den Projekten andere Tätigkeiten übernehmen. Home-office oder das Ausweichen auf Telefonkonferenzen und Videotelefonie sollte bevorzugt werden, soweit dies möglich ist.</i></p>



FAQ zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Einschränkungen des Projektbetriebs als Folge des Coronavirus

Stand: 16.03.2020

5	<p>Durch die aktuellen Umstände kann ich meine Projektziele nicht ganz erreichen (z. B. 20 Teilnehmende statt 100; 5 Veranstaltungen statt 8).</p> <p><i>Solange die Zielsetzung im Projekt insgesamt erreichbar bleibt, ist eine geringe/fehlende Zielerreichung nicht schädlich. Aktuell sollten alle Projektaktivitäten angepasst werden, um die weitere Ausbreitung des Virus soweit es geht zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Zuwendungsfähig sind insbesondere bewilligte Fixkosten (Gehälter, geschlossene Honorarverträge, Mieten).</i></p>
6	<p>Aufgrund der aktuellen Lage möchten wir Mittel umwidmen, z. B. um mehrsprachige Hinweise für Hygienemaßnahmen im Umgang mit dem Coronavirus zu entwickeln oder um Ehrenamtspauschalen für Einkaufsdienste ausuzahlen. Ist das möglich?</p> <p><i>Nein. Die Zweckbindung der Zuwendung bleibt bestehen. Des Weiteren weisen wir auf die mehrsprachigen Materialien, bspw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hin.</i></p>